

**1TOP 13:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung bestimmter Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Zweites Seeschifffahrtsanpassungsgesetz - SchAnpG 2 -)

Drucksache: 248/01  
Beteiligung: Vk - AS - In - K - U  
Berichterstattung: Sachsen

I. Auf Antrag des Vertreters Hamburgs beschließt der Ausschuss einvernehmlich,  
die Beratung der Vorlage zu vertagen.

II. Dem Beschluss des Ausschusses liegt folgende Diskussion zugrunde:

1 Der Vertreter Sachsens berichtet:

"Durch den Gesetzentwurf sollen verbindliche Vorschriften des internationalen Seesicherheitsystems, insbesondere auf den Gebieten Mindestsicherheitsanforderungen an die Qualifizierung von Seeleuten an Bord und Hafenstaatkontrolle sowie zur Seeunfalluntersuchung in das Bundesrecht umgesetzt werden.

Außerdem besteht gesetzlicher Nachholbedarf hinsichtlich der Einführung eines neuen Verfahrens der amtlichen Untersuchung schaden- oder gefahrenverursachender Vorkommnisse in der Seefahrt nach dem internationalen Standard. Schwerpunkt dieses praxisgerechten maritimen Sicherheitskonzeptes ist die Verhinderung von Havarien und daraus folgender Schädigungen. Hierzu soll eine neues amtliches internationales Untersuchungsverfahren eingeführt werden. Außerdem soll durch das Gesetz im gleichen Zuge die Seeschifffahrtsverwaltung des

---

Bundes neu gegliedert werden. Das Bundesoberseeamt soll in eine streng unabhängige Bundesstelle für Seefahrtuntersuchung umgewandelt werden und somit die Analogie zu der 1998 gegründeten Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung ergeben.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind Anpassungen des Seeaufgabengesetzes, des Gesetzes über das Seelotswesen sowie das Gesetz zu den Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden, zu ändern und ein neues Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz zu erlassen, das an die Stelle des bisherigen Seeunfalluntersuchungsgesetzes treten soll. Daher sind auch die Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes und die Verordnung zur Sicherung der Seefahrt zu ändern. Des Weiteren kann durch die Aufnahme einer Ermächtigungsnorm in das Seeaufgabengesetz das Gesetz über die Küstenschifffahrt vom 27. September 1994 im Wege der Rechtsvereinfachung ohne Regelungseinbußen aufgehoben werden.

Der Gesetzentwurf betrifft Regelungen für die Seeschifffahrt und hat primär Auswirkungen auf die Geschäftsverteilung bzw. die Aufgaben von Bundesbehörden."

2. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Ständige Beirat auf Anregung aus dem Ausschuss vorgeschlagen habe, zu dem Gesetzentwurf eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen. Er vertagt einvernehmlich die Beratungen auf die kommende Sitzung.
3. Der Vertreter des BMVBW merkt an, dass die Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs auch der Umsetzung von EU-Richtlinien (zur Hafenstaatkontrolle und zu bestimmten Fahrgastschiffen) erforderlich seien. Die Umsetzungsfristen dieser beiden Richtlinien seien bereits abgelaufen. Die EU-Kommission habe die Umsetzung ultimat

angemahnt und ein Vertragsverletzungsverfahren angekündigt.

Der amtierende Vorsitzende entgegnet, der Bund habe lange mit der Umsetzung gezögert. Dies könne jetzt nicht auf Kosten des unzweifelhaft bestehenden Beratungsbedarfs gehen, zumal es sich nur um eine Verzögerung um drei Wochen handele.